

Der Landtag von Niederösterreich hat am .11. Nov. 1982..
beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl.
6050-1, geändert wird.

Die NO Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl.6050-1,
wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Zahl "32" ersetzt durch: "36"
2. Im § 4 Abs.2 und 4 wird die Zahl "32" jeweils ersetzt
durch: "36"
3. Im § 20 Abs.7 wird die Wortfolge "Zu- und Vorname"
ersetzt durch:
"Familien- und Vorname"
4. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

"§ 22a

Ausfolgung von Abschriften an die wahlwerbenden Parteien

(1) Wahlwerbenden Parteien, die Mandate in der Landes-
Landwirtschaftskammer innehaben sowie anderen Parteien,
die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, sind auf
ihr Verlangen spätestens am 1.Tag der Auflegung des

Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Antragsteller haben dieses Verlangen spätestens zwei Wochen vor der Auflegung des Wählerverzeichnisses zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 % der voraussichtlichen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Voraussetzungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen."

5. Im § 31 Abs.2 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Jeder Wahlvorschlag für die Wahlen in die Bezirksbauernkammern muß von mindestens so vielen Wahlberechtigten des Bezirkes unterschrieben sein, damit die halbe Wahlzahl der letzten Wahl erreicht ist. Es sind jedoch nicht mehr als 40 Unterschriften erforderlich. Jeder Wahlvorschlag für die Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer muß von wenigstens 40 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein."

6. Im § 31 Abs.2 3.Satz (neu) wird die Wortfolge "Zu- und Vornamen" ersetzt durch:

"Familien- und Vornamen"

7. Im § 31 Abs.3 Z.2 wird die Wortfolge "Zu- und Vornamens" ersetzt durch:

"Familien- und Vornamens"

8. Im § 31 Abs.3 Z.3 wird die Wortfolge "Zu- und Vorname" ersetzt durch:
"Familien- und Vorname"

9. Im § 66 Abs.5 wird das Wort "vermehrte" ersetzt durch:
"verminderte"

10. Im § 79 Abs.2 wird die Wortfolge "Vor- und Zunamen" ersetzt durch:
"Vor- und Familiennamen"

11. § 83 lautet:

"§ 83
(Verfassungsbestimmung)

§ 53 und das V. Hauptstück gelten als Verfassungsbestimmungen."

12. In der Anlage 2 und 3 werden jeweils die Begriffe "Zu- und Vorname" ersetzt durch:
"Familien- und Vorname"